

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 22. April 2022 — Edil Work 2 S.r.l., S.T. S.r.l./STE S.a.r.l.

(Rechtssache C-276/22)

(2022/C 266/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: Edil Work 2 S.r.l., S.T. S.r.l.

Kassationsbeschwerdegegnerin: STE S.a.r.l.

Vorlagefrage

Stehen die Art. 49 und 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat, in dem eine Gesellschaft (konkret eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ursprünglich gegründet wurde, auf diese die nationalen Bestimmungen über die Arbeitsweise und die Geschäftsführung der Gesellschaft anwendet, wenn die Gesellschaft, nachdem sie ihren Sitz verlegt und sich nach dem Recht des Zuzugmitgliedstaats neu gegründet hat, ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Wegzugmitgliedstaat behält und die in Rede stehende Maßnahme der Geschäftsführung sich maßgeblich auf die Tätigkeit der Gesellschaft auswirkt?

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. Mai 2022 — A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt. „f.a.“/ Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-289/22)

(2022/C 266/20)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A.T.S. 2003 Vagyonvédelmi és Szolgáltató Zrt. „f.a.“

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

1. Sind Art. 167, Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) dahin auszulegen, dass im Fall der Feststellung der Steuerbehörde, dass ein Mitglied einer Dienstleistungskette die im Rahmen eines Vertrags mit dem Steuerpflichtigen oder einer Vereinbarung der Mitglieder der Kette vereinbarten spezifischen Vorschriften oder sonstige Vorschriften in Bezug auf die Dienstleistung verletzt, allein der Sachverhalt dieser Pflichtverletzung als objektiver Umstand für den Nachweis eines Steuerbetrugs ausreichend ist, wobei die Tätigkeit der Mitglieder der Kette in jeder anderen Hinsicht rechtmäßig ist, oder muss die Steuerbehörde auch in diesem Fall konkret angeben, worin der Steuerbetrug besteht, welches Mitglied der Kette diesen begangen hat und durch welche Handlung? Muss die Steuerbehörde in diesem Zusammenhang im Fall der Feststellung einer Pflichtverletzung den Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen Verpflichtungen aus einer die wirtschaftliche Tätigkeit regelnden Rechtsvorschrift und dem Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug prüfen, und kann sie nur im Falle seines Nachweises das Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug verweigern?